

# **Statut der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)**

*Der Schweizerische Bundesrat*

gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Bildungszusammenarbeitsgesetzes (BiZG) vom 30. September 2016 sowie Artikel 7 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ) vom 16. Dezember 2016

*und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)*

gestützt auf Artikel 20 des EDK-Statuts vom 3. März 2005 sowie Artikel 7 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ) vom 16. Dezember 2016

*erlassen folgendes Statut:*

## **Art. 1 Name und Sitz**

- <sup>1</sup> Der Bund, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und die Kantone, vertreten durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (im folgenden Träger genannt), führen gemeinsam die „Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung“ (im folgenden SKBF genannt).
- <sup>2</sup> Die SKBF hat ihren Sitz in Aarau.

## **Art. 2 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die SKBF fördert den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Bildungsforschung, -praxis und -verwaltung sowie den mit Forschungspolitik befassten Stellen.
- <sup>2</sup> Insbesondere erfüllt sie folgende Aufgaben:
  - a. die Registrierung der laufenden oder projektierten Studien und Untersuchungen kantonalen, regionaler oder gesamtschweizerischer Forschungsstellen auf dem Gebiet der Bildungswissenschaften,
  - b. die Vermittlung von Kontakten zwischen regionalen und kantonalen Planungsstellen sowie zu ausländischen und internationalen Institutionen der Bildungsforschung und Bildungsplanung,
  - c. die Ausarbeitung eines Katalogs wichtiger Forschungsthemen der kantonalen und eidgenössischen Bildungspolitik,
  - d. die periodische Bildungsberichterstattung im Auftrag des Bildungsmonitorings von Bund und Kantonen,
  - e. die inhaltliche Unterstützung und Beratung der Organe der Bildungszusammenarbeit von Bund und Kantonen, insbesondere im Rahmen des Bildungsmonitorings.
- <sup>3</sup> Die SKBF kann weitere Mandate der Träger oder Dritter übernehmen, die mit ihrer Zweckbestimmung in Einklang stehen.

## **Art. 3 Aufsicht und Steuerung**

- <sup>1</sup> Die SKBF steht unter der gemeinsamen Aufsicht des WBF und der EDK. Diese übertragen die Steuerung an die Prozessleitung Bildungszusammenarbeit (Art. 4 ZSAV-BiZ).
- <sup>2</sup> Die Prozessleitung Bildungszusammenarbeit steuert die SKBF mittels Leistungsvereinbarung.

#### **Art. 4 Direktorin/ Direktor der SKBF**

- <sup>1</sup> Der Vorsteher/die Vorsteherin WBF und der Vorstand der EDK ernennen auf Antrag der Prozessleitung Bildungszusammenarbeit die Direktorin oder den Direktor.
- <sup>2</sup> Der Direktorin oder dem Direktor obliegen folgende Aufgaben:
  - a. die Leitung der SKBF und die Gesamtverantwortung in Erfüllung des Statuts und der Leistungsvereinbarungen;
  - b. Anstellung und Führung des Personals,
  - c. die Vorbereitung von Finanzplan, Budget, Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht und Tätigkeitsprogramm zuhanden der Prozessleitung Bildungszusammenarbeit,
  - d. die Geschäftsführung des wissenschaftlichen Beirates.
- <sup>3</sup> Die Anstellung und Führung des Personals der SKBF richtet sich nach dem Personalrecht des Bundes.

#### **Art. 5 Wissenschaftlicher Beirat**

- <sup>1</sup> Die Prozessleitung Bildungszusammenarbeit kann zum Zwecke der wissenschaftlichen Qualitätssicherung und Beratung einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen.
- <sup>2</sup> Vor einer Einberufung legt die Prozessleitung Bildungszusammenarbeit die Aufgaben, Zusammensetzung und Wahlverfahren des Beirats in einem gesonderten Reglement fest.

#### **Art. 6 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Die Kosten für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung der SKBF werden gemäss Art. 8 Abs. 1 ZSAV-BiZ je zur Hälfte durch den Bund und durch die EDK getragen.
- <sup>2</sup> Die SKBF ist berechtigt, mit Zustimmung der Prozessleitung Bildungszusammenarbeit, Aufträge Dritter entgegen zu nehmen. Für die Finanzierung von Aufgaben, die im Auftrag Dritter wahrgenommen werden, haben die Auftraggeberinnen und Auftraggeber aufzukommen.
- <sup>3</sup> Das Rechnungsjahr der SKBF fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- <sup>4</sup> Der Finanzplan, das Budget, die Jahresrechnung, der Tätigkeitsbericht sowie das Tätigkeitsprogramm der SKBF bedürfen der Genehmigung durch die Prozessleitung Bildungszusammenarbeit. Bundesseitig erfolgt die Genehmigung des Budgets unter Vorbehalt der jährlichen Budgetbeschlüsse der Eidgenössischen Räte.
- <sup>5</sup> Die Finanzkontrollstelle wird durch die Prozessleitung Bildungszusammenarbeit festgelegt.

#### **Art. 7 Auflösung**

Im Falle einer von ihren Trägern beschlossenen Auflösung der SKBF fällt ein eventuelles Vermögen je zur Hälfte an den Bund und an die EDK.

#### **Art. 8 Aufhebung des bisherigen Statuts**

Das Statut der SKBF vom 2./4. Mai 1983 und das Reglement für die Aufsichtskommission der SKBF vom 20. April 1983 werden aufgehoben.

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt nach der Unterzeichnung durch beide Träger der SKBF auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, 26. November 2020  
Im Namen des Bundesrates

Bern, 26. November 2020  
Im Namen der Schweizerischen Konferenz  
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements  
für Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Guy Parmelin

Die Präsidentin  
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin  
Susanne Hardmeier